Rentner und ihre Krankenversicherung

- Auch als Rentner gut versichert
- Beiträge – die Rentenversicherung beteiligt sich
- Die Krankenkasse selbst auswählen

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang

Bei Krankheit weiterhin versichert

Wenn Sie Ihre Rente beantragen, werden Sie sich vielleicht fragen, ob Sie nun weiterhin krankenversichert sind und wie hoch Ihre Beiträge sein werden. Antworten auf diese und andere mögliche Fragen rund um den Kranken- und auch Pflegeversicherungsschutz als Rentner gibt Ihnen unsere Broschüre.

Sie enthält nicht nur alle wichtigen Informationen zu den Regelungen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Sie erklärt auch alles andere, was Sie darüber wissen sollten.

203 16. Auflage (2/2021)

Inhaltsverzeichnis

4 Auch als Rentner gut versichert
10 Beiträge – womit Sie rechnen müssen
19 Die Krankenkasse selbst auswählen
22 Freiwillig versichert – Beiträge aus allen Einkünften
26 Privat versichert – wie funktioniert das?
29 Familienversichert oder pflichtversichert?
31 Die Zusammenarbeit von Renten- und Krankenversicherung
33 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Auch als Rentner gut versichert

Im Ruhestand sind Sie genauso kranken- und pflegeversichert wie in Ihrem bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin alle gewohnten Leistungen. Doch auch als Rentner müssen Sie hierfür in der Regel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Grundsätzlich bestehen für Rentner folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:

→ in der gesetzlichen Krankenversicherung die Pflichtversicherung, die freiwillige Mitgliedschaft oder die Familienversicherung,

→ bei einem Versicherungsunternehmen die private Krankenversicherung.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist – wie auch die gesetzliche Rentenversicherung – eine Solidargemeinschaft. Pflichtversicherte und freiwillige Mitglieder zahlen in der Regel nach der Höhe ihrer Einkommen monatlich Beiträge und erhalten im Krankheitsfall dafür alle erforderlichen Leistungen. Privat Krankenversicherte hingegen zahlen monatlich einkommensunabhängige Prämien an das jeweilige Versicherungsunternehmen. Die Prämienhöhe bemisst sich hierbei nach den versicherten Risiken.

Ob Sie als Rentner nun in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder sich privat versichern, Ihre Ren-

Die Rentenversicherung gibt pro Jahr über 22 Milliarden Euro für die Beteiligung an Krankenversicherungsbeiträgen aus.

tenversicherung beteiligt sich an Ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung. Bei Pflichtversicherten trägt sie die Hälfte der Beiträge, freiwillig oder privat krankenversicherten Rentnern zahlt sie einen Zuschuss zur Krankenversicherung. Lesen Sie hierzu auch ab Seite 22 oder ab Seite 26.

Bis auf einige Besonderheiten folgt die Pflegeversicherung den Regelungen für die Krankenversicherung. Das heißt: Als pflichtversicherter oder freiwillig versicherter Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen Sie in der Regel zugleich auch dem Schutz der sozialen Pflegeversicherung. Durchgeführt wird die Pflegeversicherung von den Pflegekassen. Diese sind bei den jeweiligen Krankenkassen eingerichtet. Somit sind Sie bei Ihrer Krankenkasse sowohl kranken- als auch pflegeversichert. Als privat krankenversicherter Rentner müssen Sie selbst einen gesonderten Versicherungsvertrag für Pflegeleistungen abschließen.

An Ihren Aufwendungen für die soziale oder private Pflegeversicherung beteiligt sich der Rentenversicherungsträger aber nicht.

Nicht jeder Rentner kann zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung wählen. Die meisten Rentner sind krankenversicherungspflichtig. Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen und welche Vor- und Nachteile Sie bei einer Entscheidungsmöglichkeit abwägen sollten, können Sie in den folgenden Abschnitten ausführlicher nachlesen. Mit weiteren Fragen speziell zum Krankenversicherungsrecht wenden Sie sich bitte an eine der gesetzlichen Krankenkassen.

Wann bin ich als Rentner pflichtversichert?

Voraussetzung ist, dass Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten beziehungsweise beantragt haben. Die Art der Rente ist dabei unerheblich.

Ob Sie die Vorversicherungszeit erfüllen, wird geprüft, wenn Sie die Rente beantragen.
Lesen Sie dazu auf Seite 31 weiter.

Und Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit (Vorversicherungszeit) gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn Sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (zum Beispiel als Beschäftigter), freiwillig versichert oder familienversichert waren.

Außerdem werden für jedes Kind (hierzu zählen neben leiblichen Kindern auch Pflegekinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen Adoptiv- und Stiefkinder) pauschal drei Jahre auf die erforderliche Vorversicherungszeit angerechnet.

Durchgeführt wird die Krankenversicherung der Rentner von den gesetzlichen Krankenkassen, den
→ Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK),
→ Betriebskrankenkassen (BKK),
→ Innungskrankenkassen (IKK),
→ Ersatzkassen und
→ der Knappschaft.

Diese prüfen bei Rentenantragstellung auch, ob Sie die erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:
Für Witwen und Witwer gilt die Vorversicherungszeit grundsätzlich als erfüllt, wenn der Verstorbene bereits eine Rente bezog und in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert war. Ist dies nicht der Fall, müssen entweder der Verstorbene oder der Hinterbliebene selbst die notwendige Vorversicherungszeit zurückgelegt haben.

Waisen brauchen dagegen keine Vorversicherungszeit. Sie sind allein wegen des Rentenbezugs pflichtversichert. Lediglich Waisen, die zuletzt privat krankenversichert waren, bevor sie den Rentenantrag gestellt haben, müssen für eine Pflichtversicherung zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

Lassen Sie sich von einer gesetzlichen Krankenkasse beraten.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner nicht und waren Sie bislang bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, wird Ihre Versicherung dort als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt, es sei denn, Sie sind aus einem anderen Grund (zum Beispiel wegen einer Beschäftigung) noch pflichtversichert.

Waren Sie vor der Rentenantragstellung nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und erfüllen die Vorversicherungszeit nicht, müssen Sie sich selbst um eine Krankenversicherung kümmern. Sie können dann nur unter bestimmten Voraussetzungen freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden oder müssen sich privat krankenversichern.

Verfügen Sie jedoch nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen, kann für Sie auch eine beitragsfreie Familienversicherung in Frage kommen. Näheres hierzu erfahren Sie ab Seite 29.

Von der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen sind

- → Beamte und andere versicherungsfreie Personen wie beispielsweise Richter, Berufssoldaten oder Geistliche,
- → Bezieher eines Ruhegehalts (Pension),
- → Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungsfrei sind, oder auch
- → Versicherte, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung) im Jahr 2021 beträgt 64 350 Euro.

In diesem Fall können Sie sich aber freiwillig oder privat versichern. Als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse müssen Sie auch aus Ihrer Rente Beiträge zahlen. Bitte lesen Sie auch ab Seite 22.

Die Krankenversicherung der Rentner steht auch Studenten offen, denn deren Krankenversicherungspflicht als Student ist in der Regel nachrangig. Erhalten Sie als Student zum Beispiel eine Waisenrente, besteht für Sie bis zum Erreichen der Altersgrenze in der Familienversicherung Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner. Die Grenze ist in der Regel der 25. Geburtstag.

Andererseits sind Sie nicht in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn Sie anderweitig pflichtversichert sind. Das ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn Sie nebenbei noch mehr als geringfügig arbeiten.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner erfüllen, aber diese nicht wünschen, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen. Die Befreiung müssen Sie bei der Krankenkasse, die ansonsten die Pflichtmitgliedschaft durchzuführen hätte, beantragen.

Den Befreiungsantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Rentenantragstellung oder nach dem Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse einreichen. Lesen Sie hierzu auch ab Seite 31.

Bitte beachten Sie:
Unter welchen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft möglich ist, erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse.

Die Befreiung erfolgt für die Dauer des gesamten Rentenbezugs und kann nicht widerrufen werden. Nach der Befreiung können Sie sich nicht freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern und auch nicht beitragsfrei familienversichert sein. Bitte lassen Sie sich beraten.

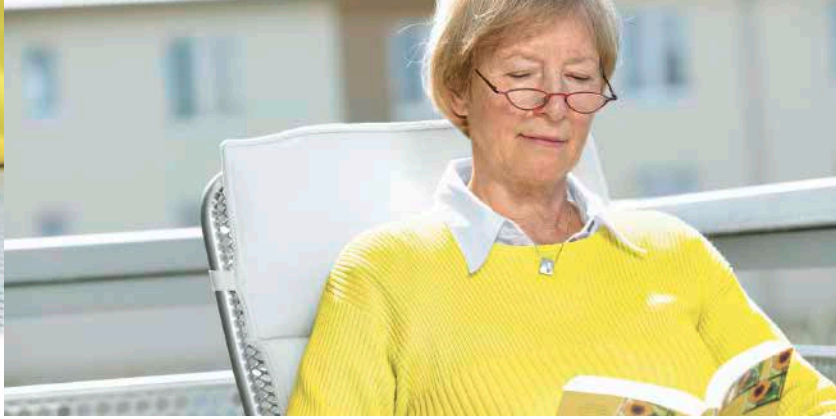

Beiträge – womit Sie rechnen müssen

Als versicherungspflichtiger Rentner müssen Sie aus Ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zahlen. Dies erledigt Ihr Rentenversicherungsträger für Sie.

Wenn Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig sind, zahlen Sie aus Ihrer Rente Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie den Versicherungsschutz der Krankenversicherung der Rentner genießen oder aus anderen Gründen (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung) pflichtversichert sind.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie jedoch wegen des Bezugs einer Waisenrente versicherungspflichtig, brauchen Sie daraus keine Beiträge zu zahlen. Diese Rente ist für Sie beitragsfrei, solange Sie die Altersgrenze für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung noch nicht erreicht haben. Die Grenze ist in der Regel der 25. Geburtstag.

Krankenversicherungsbeiträge werden gemeinsam getragen

Der Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente bestimmt sich einerseits nach dem allgemeinen Beitragssatz. Dieser beträgt einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent. Von diesem Beitrag zahlen der Rentenversicherungsträger und Sie jeweils die Hälfte. Rechnerisch sind das je 7,3 Prozent.

Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes legen die Krankenkassen individuell in ihren Satzungen fest.

Darüber hinaus müssen Sie aus der Rente einen Zusatzbeitrag zahlen, dessen Höhe von dem Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse abhängt. Auch vom Zusatzbeitrag zahlen der Rentenversicherungsträger und Sie jeweils die Hälfte.

Bitte beachten Sie:
Ändert Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz, wirkt sich dies auf die Höhe Ihres Zusatzbeitrags aus der Rente erst nach zwei Monaten aus.

Der Rentenversicherungsträger behält Ihre Anteile an den Beiträgen bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diese dann zusammen mit seinen Beitragsanteilen an den Gesundheitsfonds weiter.

Beispiel:

Walter T. ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig und erhält eine monatliche Rente von 1 000 Euro. Er ist bei der Krankenkasse A versichert, die einen Zusatzbeitragssatz von 0,8 Prozent festgesetzt hat.

Der aus der Rente zu zahlende allgemeine Krankenversicherungsbeitrag (14,6 Prozent von 1 000 Euro) be-

trägt 146 Euro. Die Hälfte dieses Beitrags (73 Euro) übernimmt der Rentenversicherungsträger, die andere Hälfte (ebenfalls 73 Euro) zahlt Walter T. Auch den Zusatzbeitrag von 8 Euro (0,8 Prozent von 1 000 Euro) zahlen Walter T. und der Rentenversicherungsträger je zur Hälfte (jeweils 4 Euro).

Der Rentenversicherungsträger behält die Beitragsanteile von Walter T. von insgesamt 77 Euro (73 Euro plus 4 Euro) von der Rente ein und leitet sie zusammen mit seinen Anteilen (ebenfalls 77 Euro) an den Gesundheitsfonds weiter.

Die Beiträge aus der Rente werden nicht an die jeweilige Krankenkasse des Rentners gezahlt. Sie fließen in den Gesundheitsfonds, der beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingerichtet worden ist.

Zum 1. Januar erhöht die Krankenkasse A ihren Zusatzbeitragssatz auf 1 Prozent.

Aus seiner Rente muss Walter T. den veränderten Anteil am Zusatzbeitrag in Höhe von 5 Euro (1 Prozent von 1 000 Euro, davon die Hälfte) aber erst vom 1. März an zahlen. Ab dann behält der Rentenversicherungsträger einen Betrag von insgesamt 78 Euro (73 Euro + 5 Euro) aus der Rente ein.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie als Rentner versicherungspflichtiges Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, zahlen Sie keinen Zusatzbeitrag. Stattdessen berechnet sich Ihr Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente nach einem besonderen Beitragssatz. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2021 15,9 Prozent. Der Rentenversicherungsträger übernimmt auch hier die Hälfte des Beitrags (rechnerisch 7,95 Prozent). Die andere Hälfte zahlen Sie.

Wenn Sie mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, beispielsweise eine eigene Altersrente und daneben noch eine Witwen- oder Witwerrente, müssen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Bitte beachten Sie:
Gesetzliche Renten aus dem Ausland sind auch beitragspflichtig. Für die Berechnung der Beiträge gelten die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes (7,3 Prozent) und auch die Hälfte des Zusatzbeitragssatzes Ihrer Krankenkasse. Die Beiträge müssen Sie allein tragen und selbst an Ihre Krankenkasse zahlen. Der ausländische Rentenversicherungsträger ist an den Beiträgen nicht beteiligt.

Welche Einkünfte bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung beitragspflichtig sind, lesen Sie bitte auf den Seiten 22 und 26.

Erhalten Sie als versicherungspflichtiger Rentner neben Ihrer Rente noch Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit, sind auch daraus Beiträge für die Krankenversicherung zu zahlen. Zu den Versorgungsbezügen zählen unter anderem:

- → Betriebsrenten aus der betrieblichen Altersversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel der VBL),
- → Witwen- oder Witwergeld an Hinterbliebene eines Beamten,
- → Renten und Versorgungsbezüge berufsständischer Versorgungswerke (beispielsweise für Apotheker, Anwälte),
- → Renten aus der Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge aus diesen Einkünften fallen jedoch nur an, wenn sie im Jahr 2021 insgesamt einen Mindestbetrag von monatlich 164,50 Euro übersteigen.

Bitte beachten Sie:
Die Beiträge zur Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen müssen Sie in voller Höhe allein tragen. Für die Berechnung der Beiträge gelten der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie der Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse. Bei Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt jeweils die Hälfte dieser Beitragssätze.

Für Betriebsrenten gilt im Jahr 2021 ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 164,50 Euro. Sie müssen daher nur aus dem Teil Ihrer Betriebsrente einen Krankenversicherungsbeitrag zahlen, der über diesem Freibetrag liegt. Beziehen Sie mehrere Betriebsrenten, gilt der Freibetrag nur für die Summe dieser Renten.

Müssen Beiträge aus mehreren Einkommensarten berechnet werden, gilt eine gesetzlich festgelegte Rangfolge:

→ Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzliche Rente aus dem Ausland,
→ Versorgungsbezüge,
→ Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Bitte lesen Sie hierzu das Beispiel 1 auf der folgenden Seite.

Arbeiten Sie als Rentner noch nebenbei und sind Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, müssen Sie auch aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Ihr Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung wird an erster Stelle für die Beitragsberechnung berücksichtigt. Die Beiträge von Ihrer Rente werden getrennt von den übrigen Einnahmen erhoben. Insgesamt müssen Sie jedoch nur Beiträge aus Ihren Einnahmen bis zur Bei-

tragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (im Jahr 2021 4 837,50 Euro monatlich) zahlen. Bitte lesen Sie hierzu das Beispiel 2 auf der Seite 16.

Beispiel 1:

Johann S. ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig und hat monatlich folgende Einkommen:

Rente	2 175,00 EUR
Betriebsrente	1 600,00 EUR
Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbständigkeit	1 300,00 EUR
zusammen	5 075,00 EUR

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt im Jahr 2021 4 837,50 Euro monatlich. Die Einkommen von Johann S. werden daher wie folgt berücksichtigt:

Rente	2 175,00 EUR
Betriebsrente (abzüglich eines Freibetrags von 164,50 EUR)	1 435,50 EUR
Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbständigkeit	1 227,00 EUR
zusammen	4 837,50 EUR

Das die Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Einkommen aus der Selbständigkeit (73,00 Euro) ist beitragsfrei.

Beispiel 2:

Johanna S. ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig und hat folgende Einnahmen:

Arbeitsentgelt	1 300,00 EUR
Betriebsrente	400,00 EUR
insgesamt (erste Einkommensgruppe)	1 700,00 EUR
Rente (zweite Einkommensgruppe)	800,00 EUR

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt im Jahr 2021 4 837,50 Euro monatlich. Da sowohl die erste als auch die zweite Einkommensgruppe und auch die Summe beider Einkommensgruppen die Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen, sind alle Einnahmen beitragspflichtig. Die Einkommen von Johann S. werden daher wie folgt berücksichtigt:

Arbeitsentgelt	1 300,00 EUR
Betriebsrente (abzüglich eines Freibetrags von 164,50 EUR)	235,50 EUR
insgesamt (erste Einkommensgruppe)	1 535,50 EUR
Rente (zweite Einkommensgruppe)	800,00 EUR
Summe beider Einkommensgruppen	2 335,50 EUR

Übersteigen Ihre Rente und Ihre übrigen beitragspflichtigen Einnahmen zusammen die Beitragsbemessungsgrenze 2021 von 4 837,50 Euro monatlich, zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse die zu viel einbehaltenen Beiträge auf Antrag zurück.

Rentner oder Antragsteller

Auch wenn Sie Ihre Rente gerade erst beantragt haben und die auf den Seiten 5 und 6 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie bereits Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Die Beiträge müssen Sie als Rentenantragsteller bis zur Bescheiderteilung zunächst allein zahlen.

Wird Ihre Rente bewilligt, werden Ihnen diese Beiträge gegebenenfalls von der Krankenkasse erstattet oder mit künftigen Beitragsforderungen verrechnet. Das gilt jedoch frühestens ab Rentenbeginn. Beitragszahlungen für die Zeit vor Ihrem tatsächlichen Rentenbeginn werden Ihnen nicht erstattet. Das Gleiche gilt, wenn Sie Ihren Rentenantrag zurücknehmen oder dieser vom Rentenversicherungsträger abgelehnt wird.

In welcher Höhe und nach welchem Beitragssatz Beiträge für Sie als Rentenantragsteller erhoben werden, ist von der Art Ihres beitragspflichtigen Einkommens abhängig. Grundsätzlich werden alle Ihre Einkünfte bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Dazu zählen sowohl Versorgungsbezüge und Einkommen aus nebenberuflichen selbständigen Tätigkeiten als auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Zugrunde gelegt wird jedoch mindestens ein gesetzlich festgelegtes Einkommen – selbst dann, wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte darunter liegen. Das Mindesteinkommen beträgt im Jahr 2021 monatlich 1 096,67 Euro.

Bitte beachten Sie:
Die meisten Versicherten sind zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung noch beschäftigt oder anderweitig (zum Beispiel als Arbeitslose) krankenversichert. Ihre noch bestehende Krankenversicherung hat Vorrang vor der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller.

Für bestimmte Einkommensarten gilt ein ermäßigter Beitragssatz, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Renten und Versorgungsbezüge zählen nicht dazu.

Pflegeversicherungsbeiträge müssen Sie allein tragen
Sind Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig, besteht in der Regel gleichzeitig Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Somit müssen Sie neben den Beiträgen zur Krankenversicherung aus Ihrer Rente auch Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen. Diese werden zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen vom Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,05 Prozent. Die Beiträge müssen Sie als Rentner in voller Höhe allein tragen. Beihilfeberechtigte Personen (zum Beispiel Beamte) zahlen nur den halben Beitragssatz von 1,525 Prozent.

Kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen außerdem einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 3,3 Prozent oder bei bestehender Beihilfeberechtigung 1,775 Prozent. Weisen Rentner nach, dass sie Kinder haben oder hatten, müssen Sie den Beitragszuschlag nicht zahlen. Das gilt ebenso für Pflegeeltern sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Adoptiv- und Stiefeltern.

Bitte beachten Sie:
Sollte bei Ihrer Rente noch nicht berücksichtigt worden sein, dass Sie Kinder haben, empfehlen wir Ihnen, umgehend entsprechende Nachweise bei Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen. Der Zeitpunkt des Nachweiseingangs beim Rentenversicherungsträger ist für den Beginn der Zuschlagsbefreiung wichtig.

Die Krankenkasse selbst auswählen

Bestimmt sind Sie bereits Mitglied einer Krankenkasse, wenn Sie Ihre Rente beantragen. Allein durch die Antragstellung ändert sich für Sie daher nichts.

Anlässlich des Beginns einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner oder einer Rentenantragstellermitgliedschaft können Sie jedoch auch eine andere Krankenkasse wählen. Dabei können Sie sich für eine der folgenden Krankenkassen entscheiden:

- die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren,
- die Krankenkasse Ihres Ehepartners,
- die Krankenkasse, bei der ein Elternteil versichert ist (zum Beispiel wenn Sie als Student eine Halbwaisenrente beziehen),
- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse,
- eine Betriebskrankenkasse,
- eine Innungskrankenkasse,
- die Knappschaft.

Später müssen Sie bei der Wahl einer neuen Krankenkasse bestimmte Fristen einhalten: Haben Sie sich für eine Krankenkasse entschieden, sind Sie mindestens

Bis zum 31. Dezember 2020 betrug die allgemeine Bindungsfrist 18 Monate.

12 Monate an diese Wahl gebunden. Wenn Sie an bestimmten Wahltarifen teilnehmen, gilt eine besondere Bindungsfrist. Haben Sie sich für einen Wahltarif Ihrer Krankenkasse entschieden, können Sie die Mitgliedschaft frühestens zum Ablauf der für diesen Wahltarif geltenden besonderen Mindestbindungsfrist kündigen. Die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse beginnt jedoch erst zwei volle Monate nach Ihrer Kündigung.

Bitte beachten Sie:
Erhöht Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall können Sie die Krankenkasse schon vor Ablauf der Bindungsfrist wechseln. Hierfür gelten jedoch bestimmte Erklärungsfristen. Nähere Auskünfte gibt Ihre Krankenkasse.

Die von Ihnen gewählte Krankenkasse darf Ihre Mitgliedschaft nicht ablehnen, auch nicht wegen bereits vorliegender Erkrankungen.

Bitte beachten Sie:
Sowohl Pflichtversicherte als auch freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse haben das Recht der freien Krankenkassenwahl. Familienversicherte sind dagegen stets bei der Krankenkasse versichert, der das Mitglied selbst angehört.

Für die Krankenversicherung der Landwirte gelten besondere Wahlrechte und Zuständigkeiten. Bitte lassen Sie sich von den Krankenkassen gegebenenfalls beraten.

Freiwillig versichert – Beiträge aus allen Einkünften

Auch als Rentner können Sie sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern. Dann wird Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Höhe der Beiträge berücksichtigt. Ihre Beiträge müssen Sie selbst zahlen. Der Rentenversicherungsträger unterstützt Sie jedoch dabei.

Über die Beitragshöhe informieren Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Sie als Rentner freiwillig krankenversichert sind, sind neben der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, private Lebensversicherungen und auch ausländische Renten beitragspflichtig. Welcher Beitragsatz für die Berechnung der Beiträge Anwendung findet, richtet sich nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen. Für die Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit gelten der für alle Krankenkassen einheitliche allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent und der Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse. Für eine gesetzliche Rente aus dem Ausland wird jeweils die Hälfte dieser Beitragssätze berücksichtigt.

Sie müssen höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze Beiträge zahlen. Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte in der Regel (wenigstens) einen Mindestbeitrag

zahlen, der aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (im Jahr 2021 monatlich 1 096,67 Euro) berechnet wird. Bei der 2021 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 4 837,50 Euro monatlich, einem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie einem angenommenen Zusatzbeitragssatz von 1 Prozent ergibt sich ein Höchstbeitrag von 754,65 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 171,08 Euro. Ist Ihr Ehegatte nicht gesetzlich krankenversichert, können anteilig auch dessen Einnahmen bei Ihrer Beitragsbemessung berücksichtigt werden.

Den Beitrag zahlen Sie selbst an Ihre Krankenkasse. Sie können von Ihrem Rentenversicherungsträger jedoch einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Die Zusammenarbeit von Renten- und Krankenversicherung".

Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst zusammen mit Ihrer Rentenantragstellung erledigen. Die Rentenanträge enthalten entsprechende Felder. Ausgezahlt wird Ihnen der Zuschuss gemeinsam mit der Rente.

Der Zuschuss für Ihre freiwillige Krankenversicherung wird nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung sowie dem Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse berechnet. Er wird in Höhe des halben Betrags gezahlt, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des Zusatzbeitragssatzes Ihrer Krankenkasse auf den Zahlbetrag Ihrer Rente ergibt. Die Höhe Ihrer tatsächlichen Beitragsaufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung hat keine Auswirkung auf die Höhe des Zuschusses.

Bitte beachten Sie:
Ändert Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz, wirkt sich dies auf die Höhe Ihres Zuschusses erst nach zwei Monaten aus.

Beispiel:

Heinz P. erhält eine monatliche Rente in Höhe von 1 300 Euro. Er ist freiwilliges Mitglied der Krankenkasse A, die einen Zusatzbeitragssatz von 0,8 Prozent festgesetzt hat. Zu den Aufwendungen für diese Versicherung zahlt ihm der Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 100,10 Euro, der sich folgendermaßen errechnet:
15,4 Prozent (14,6 Prozent + 0,8 Prozent)
von 1 300 Euro = 200,20 Euro
200,20 Euro : 2 = 100,10 Euro.

Erhalten Sie mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel eine Witwenrente neben der eigenen Altersrente), wird der Zuschuss aus der Summe beider Renten berechnet. Gezahlt wird der Zuschuss dann jedoch nur zu einer dieser Renten.

Eine gesetzliche Rente aus dem Ausland wird bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

Für Pflegeversicherungsbeiträge gibt es keinen Zuschuss

Als freiwillig krankenversicherter Rentner sind Sie versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung müssen Sie selbst zahlen. Für die Beitragsberechnung werden – wie auch bei den Krankenversicherungsbeiträgen – sämtliche Einkünfte und Einkommensarten herangezogen.

Der Beitragssatz beträgt einheitlich 3,05 Prozent und 1,525 Prozent für beihilfeberechtigte Personen wie zum Beispiel Beamte.

Kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen außerdem einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent. Für sie beträgt der Beitragssatz somit

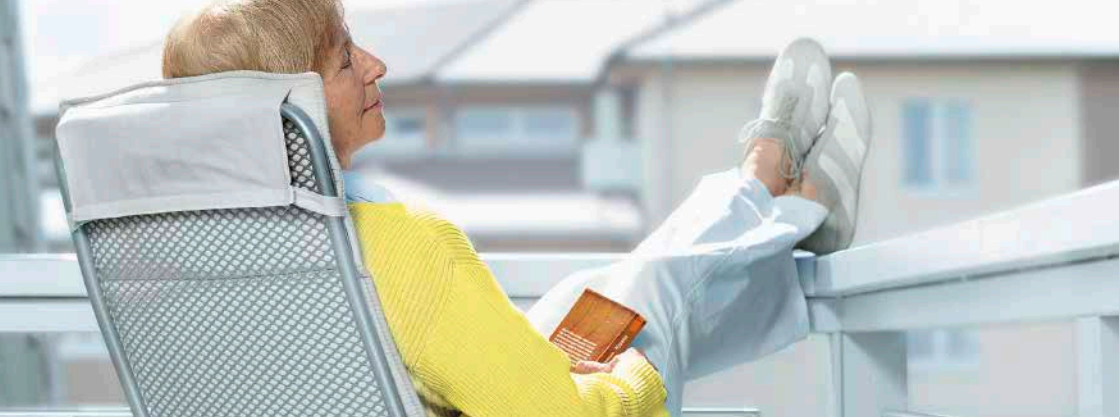

3,3 Prozent oder bei bestehender Beihilfeberechtigung 1,775 Prozent. Weisen Rentner nach, dass sie Kinder haben oder hatten, müssen Sie den Beitragszuschlag nicht zahlen. Das gilt ebenso für Pflegeeltern sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Adoptiv- und Stiefeltern.

Zu Ihren Pflegeversicherungsbeiträgen zahlt Ihr Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss.

Privat versichert – wie funktioniert das?

Als privat krankenversicherter Rentner zahlen Sie Ihre Prämien (Beiträge) eigenverantwortlich an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe ist einkommensunabhängig und richtet sich allein nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken.

Zuschuss zur Krankenversicherung ist möglich

Zu Ihrem Beitrag können Sie einen Zuschuss vom Rentenversicherungsträger erhalten. Ausgezahlt wird Ihnen der Zuschuss gemeinsam mit der Rente.

Anspruch auf den Zuschuss haben Sie nur, wenn das Krankenversicherungsunternehmen, bei dem Sie privat versichert sind, der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz unterliegt. Auf den Umfang des vereinbarten Tarifs oder Versicherungsschutzes kommt es nicht an.

Es genügt, wenn einer der folgenden Tarife von Ihnen abgeschlossen worden ist:

- → ambulante Heilbehandlung,
- → stationäre Heilbehandlung (wahlweise Krankenhaustagegeld),
- → zahnärztliche Behandlung (wahlweise Kosten für Zahnersatz),
- → Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.

Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst zusammen mit Ihrer Rentenantragstellung erledigen. Die Rentenanträge enthalten entsprechende Felder.

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent.

Der Zuschuss für Ihre private Krankenversicherung wird nach dem allgemeinen Beitragssatz sowie dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung berechnet. Sie erhalten als Zuschuss den halben Betrag, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes auf den Zahlbetrag Ihrer Rente ergibt. Der Zuschuss wird auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Beitragsaufwendungen begrenzt.

Erhalten Sie mehrere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel eine Witwenrente neben der eigenen Altersrente), wird der Zuschuss aus der Summe beider Renten berechnet. Gezahlt wird der Zuschuss dann jedoch nur zu einer dieser Renten. Eine gesetzliche Rente aus dem Ausland wird bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Angelika W. ist privat krankenversichert. Sie erhält

eine Altersrente in Höhe von	1 300,00 EUR
eine Witwenrente in Höhe von	550,00 EUR
insgesamt	1 850,00 EUR

Sie zahlt eine Versicherungsprämie von	245,00 EUR
die Hälfte der Aufwendungen beträgt	122,50 EUR

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz im Jahr 2021 beträgt 1,3 %.

Der Zuschuss beträgt	
15,9 Prozent (14,6 Prozent + 1,3 Prozent)	
von 1 850,00 EUR	294,15 EUR
290,45 EUR : 2	147,08 EUR
Der Zuschuss wird auf 122,50 EUR begrenzt.	
Gezahlt werden	
eine Altersrente in Höhe von	1 300,00 EUR
und eine Witwenrente in Höhe von	672,50 EUR
(550,00 EUR Witwenrente + 122,50 EUR Zuschuss)	

Kein Zuschuss zur Pflegeversicherung

Privat Versicherte müssen auch das Pflegerisiko privat versichern und einen entsprechenden Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Die Prämien (Beiträge) müssen Sie selbst zahlen.

Zu Ihren Pflegeversicherungsbeiträgen zahlt Ihr Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss.

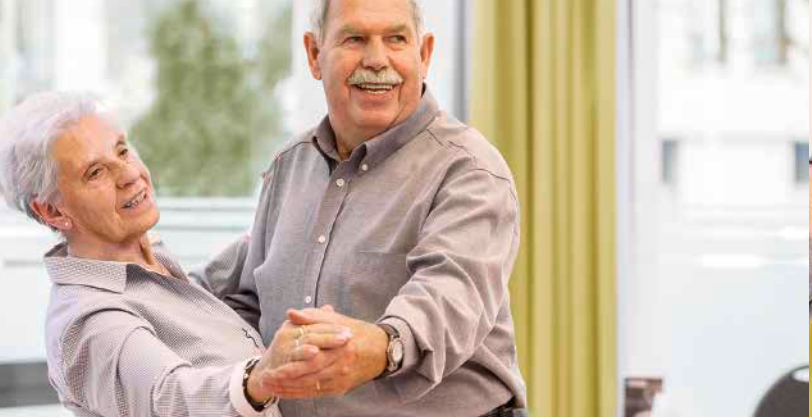

Familienversichert oder pflichtversichert?

Familienversicherte bleiben unter bestimmten Voraussetzungen auch als Rentner beitragsfrei kranken- und pflegeversichert. Sie brauchen dann keine Beiträge aus ihrer Rente zu zahlen. Doch für viele nicht erwerbstätige Frauen ist mit einem Rentenanspruch ein Wechsel in die Pflichtversicherung verbunden.

Weiterhin familienversichert bleiben Sie, wenn Sie die Voraussetzungen (siehe auch Seite 6) für die eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen. Zweite Voraussetzung ist, dass Sie nur über ein geringes persönliches (Gesamt-)Einkommen verfügen. Dieses darf den gesetzlich festgelegten Grenzbetrag von 470 Euro monatlich im Jahr 2021 nicht übersteigen.

Ihre Rente gehört mit zum persönlichen Gesamteinkommen. Der Teil der Rente, der für Zeiten der Kindererziehung gezahlt wird, bleibt hierbei unberücksichtigt.

Ein Verzicht auf Teile der Rente zugunsten der Familienversicherung ist nicht zulässig.

Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, bestehen für Sie zwei Möglichkeiten:

→ Sind die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner (siehe Seite 6) erfüllt, sind Sie ab Rentenbeginn Pflichtmitglied in der Kranken- und Pflegeversicherung – und zwar unabhängig von der Höhe Ihrer Rente. Für die Zeit von Ihrer Rentenantragstellung bis zum Erhalt des Rentenbescheids bleiben Sie zunächst beitragsfrei. Danach müssen Sie jedoch Pflichtbeiträge aus Ihrer Rente zahlen. Ausnahmen gelten für die Waisenrente (siehe Seite 10).

→ Sind die Voraussetzungen für eine eigene Pflichtmitgliedschaft dagegen nicht erfüllt, wird Ihre Versicherung von der Krankenkasse als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt. Wenn Sie das nicht möchten, können Sie gegenüber der Krankenkasse innerhalb von zwei Wochen Ihren Austritt erklären. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie im Krankheitsfall anderweitig abgesichert sind (zum Beispiel durch eine private Krankenversicherung).

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden sie in den Kapiteln „Freiwillig versichert – Beiträge aus allen Einkünften“ und „Privat versichert – wie funktioniert das?“.

Die Zusammenarbeit von Renten- und Krankenversicherung

Ein „nahtloser“ Übergang von Ihrem bisherigen Krankenversicherungsverhältnis zum Krankenversicherungsschutz als Rentner ist möglich, weil Rentenversicherungsträger und Krankenkassen zusammenarbeiten.

Deshalb gehört zum Rentenantrag auch die „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“, in der Sie die Daten angeben müssen, die die Krankenkasse für die Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner benötigt. Diese Meldung leiten der Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter, nachdem sie den Zeitpunkt Ihrer Rentenantragstellung bestätigt haben. Die Krankenkasse prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner erfüllen, und teilt das Ergebnis anschließend sowohl Ihnen als auch dem Rentenversicherungsträger mit.

Im Gegenzug erhält die Krankenkasse zeitgleich mit Ihrem Rentenbescheid eine Mitteilung, ob und ab wann Ihnen Rente gezahlt wird. Entsprechend wird sie Ihren Krankenversicherungsschutz als Rentner endgültig übernehmen oder dies (noch) nicht tun.

Ihre Krankenversicherungspflicht als Rentner beginnt in der Regel mit dem Tag der Rentenantragstellung und nicht erst mit Rentenbeginn, vorausgesetzt, Sie haben Ihren Antrag vor Rentenbeginn gestellt. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch freiwillig oder familienversichert sind. Diese „Rentenantragstellermitgliedschaft“ gewährleistet bereits in der Entscheidungsphase über Ihren Rentenanspruch Ihren Krankenversicherungsschutz.

Bitte lesen Sie auch ab Seite 16.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

16. Auflage (2/2021), **Nr. 203**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Sirius Office Center Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 56 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenlang